

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.10.1983

Geschäftszahl

0810/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/07/0138 E 6. Juli 1982 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Regelung, nach der sachkundige, als Sachverständige bezeichnete Personen zu Mitgliedern einer Kollegialbehörde berufen werden, ist verfassungsrechtlich, insbes. auch iS des Art 6 MRK, unbedenklich (vgl. VfGH vom 8.6.1979, B 568/77). Der "landwirtschaftliche Sachverständig" nach § 5 Abs 2 Z 6 AgrBehG muß nicht Beamter sein.